

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.524/0002-V/5/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG JULIA SCHMOLL  
HERR MAG DR RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT  
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202531  
+43 1 53115-202531  
IHR ZEICHEN • BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: vii9@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013 – ARÄG);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die relativ knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 2 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

#### Zu Z 1 und 2 (§§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 6b):

Es sollte überprüft werden, ob entsprechende Vorkehrungen auch für Zeiten einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Falle einer Familienhospizkarenz nach den §§ 14a und 14b AVRAG getroffen werden sollen.

### Zu Art. 4 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):

#### Zu Z 3 (§§ 39j Abs. 4):

Es sollte überprüft werden, ob entsprechende Vorkehrungen auch für Zeiten einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Falle einer Familienhospizkarenz nach den §§ 39t und 39u LAG getroffen werden sollen.

### Zu Art. 5 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

#### Zu Z 5 (3b. Abschnitt)

#### Zu § 21c:

Gemäß dem vorgeschlagenen § 21c Abs. 1 gebührt das Pflegekarenzgeld nur Personen, die eine Vereinbarung über eine Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit gemäß §§ 14c und 14d AVRAG oder entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in Ausführung des LAG geschlossen haben, oder sich gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 AIVG zum Zwecke einer Pflegekarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld abgemeldet haben. In gleicher Weise knüpft der vorgeschlagene § 21c Abs. 3 den Bezug von Pflegekarenzgeld im Falle einer Familienhospizkarenz bzw. Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund einer Familienhospizkarenz an die entsprechenden Regelungen der §§ 14a und 14b AVRAG, § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 AIVG sowie gleichartige Regelungen der Länder in Ausführung des LAG an.

Etwaige Fälle einer Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen bleiben außer Betracht. Das betrifft insbesondere Bedienstete der Gebietskörperschaften, soweit die einschlägigen Rechtsgrundlagen gleichartige dienstrechtliche Regelungen vorsehen (vgl. etwa die

Familienhospizfreistellung gemäß § 29k VBG 1948). Es sollte überprüft werden, ob dies beabsichtigt ist.

Zu Z 5 (§ 21d Abs. 1):

Im Hinblick auf die grundsätzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sollten Formulierungen wie in § 21d Abs. 1, dass das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen „in erster Instanz“ entscheidet, unterbleiben.

Zu Art. 8 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 1 Z 3 und 4):

Da sich die Zeiten des Bezugs von Pflegekarenzgeld (Z 3) und Zeiträume der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG, einer Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG oder eine Pflegezeit gemäß § 14d AVRAG (Z 4) regelmäßig decken, sollte die Notwendigkeit der doppelten Nennung überprüft werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 10 (§ 162 Abs. 3 lit. d):

Das Verhältnis des vorgeschlagenen § 162 Abs. 3 lit. d zum geltenden § 162 Abs. 3 lit. c erscheint unklar. § 162 Abs. 3 lit. c erfasst Zeiten, während deren die Versicherte nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung zum Zwecke der Sterbebegleitung oder der Begleitung eines schwerstkranken Kindes nicht das volle oder kein Arbeitsentgelt bezogen hat. Der vorgeschlagene § 162 Abs. 3 lit. d erfasst nun Zeiten, während deren die Versicherte Pflegegeld nach § 21c BPGG bezogen hat. Da der vorgeschlagene § 21c auch die Fälle des §§ 14a und 14b AVRAG erfasst, scheinen diese Konstellationen doppelt erfasst.

Dagegen finden etwaige Fälle einer Pflegekarenz nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen in § 162 Abs. 3 lit. d keine Berücksichtigung (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 5 Z 5).

In dem Zusammenhang wird angeregt, zu überprüfen, ob auch § 238 Abs. 2 ASVG an die neue Möglichkeit der Pflegekarenz anzupassen wäre. Gemäß § 238 Abs. 2 in der geltenden Fassung verringert sich die Zahl der Gesamtbeitragsgrundlagen für die

Bemessung der Leistungen aus der Pensionsversicherung um Beitragsmonate, die während der Zeit einer Familienhospizkarenz nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen erworben wurden.

#### Sonstiges:

Die Erläuterungen führen aus, dass es sich beim Pflegekarenzgeld nicht um Einkommen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn handelt und daher mangels einer entsprechenden Bemessungsgrundlage (§ 125 ASVG) auf Grund dieses Bezuges kein Anspruch auf Krankengeld nach § 138 ASVG entstehen kann. Es wird angeregt zu überprüfen, ob dies nicht durch Aufnahme einer entsprechenden Ziffer in § 138 Abs. 2 ASVG, der Fälle anführt, in welchen der Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen ist, klargestellt werden sollte.

#### Zu Art. 12 (Änderung des Bundessozialamtgesetzes):

Die vorgeschlagene Neubezeichnung („Sozialministeriumservice“) erscheint insoweit irreführend, als sie einen Servicecharakter – nach Art eines Hilfsapparates – für das Bundesministerium nahelegt. Das ist insoweit unzutreffend, als das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gemäß § 1 Abs. 1 eine dem Bundesminister „unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde“, also ein „unterstelltes Amt“ iSd. Art. 77 Abs. 1 B-VG ist, und kein Hilfsapparat des Bundesministeriums. Das Bundessozialamt kann aber auch nicht Hilfsapparat des Bundesministers sein; diese Aufgabe ist gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG den Bundesministerien vorbehalten. Die Neubezeichnung sollte unter diesem Gesichtspunkt überdacht werden.

Es wird auch angeregt zu überprüfen, ob mit der Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht das Auslangen gefunden werden kann, wobei das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sich auch in diesem Fall in seinem Außenauftritt als „Sozialministeriumservice“ bezeichnen könnte.

### **III. Anmerkungen aus Sicht des Datenschutzes**

#### Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf stellt mehrfach (zB Artikel 1 Z 1 [§ 14c Abs. 1 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes]) auf eine Vereinbarung der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. Dienstnehmer und Dienstgeber ab. Nachdem eine solche Vereinbarung grundsätzlich nur einmal je zu

betreuendem nahen Angehörigen geschlossen werden darf, jedoch im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit zulässig ist und die Vereinbarung der Pflegekarenz auch für die Pflege und Betreuung von nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen zulässig ist, müsste der Arbeitnehmer bzw. Dienstnehmer dem Arbeitgeber bzw. Dienstgeber mitteilen, für welchen konkreten Angehörigen in welcher Pflegegeldstufe die Pflegekarenz bzw. Pflegezeit in Anspruch genommen werden soll.

Diese Verwendung der für die Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit erforderlichen Daten einer dritten, pflegebedürftigen Person erscheint in diesem Zusammenhang grundsätzlich verhältnismäßig, jedoch sollte, da es sich um sensible Gesundheitsdaten handelt, aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Gesetzestext dargelegt werden, welche konkreten, personenbezogenen Daten der Arbeitgeber bzw. Dienstgeber von der pflegebedürftigen Person bei der Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit verarbeiten muss.

Zu Art. 2 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 6b):

Sofern nach § 7 Abs. 6b personenbezogene Daten in automationsunterstützter Form „zur Verfügung gestellt“ werden, sollte präzisiert werden, welche technische Übermittlungsform (zB via Internet, per E-Mail oder per Web-Portal) vorgesehen ist und welche Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSG 2000 ergriffen werden müssen.

Zu Art. 4 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):

Zu Z 4 (§ 39k Abs. 6b):

Hinsichtlich der allfälligen Übermittlung personenbezogener Daten nach § 39k Abs. 6b wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 2 (§ 7 Abs. 6b des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes) verwiesen.

### Zu Art. 5 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

#### Zu Z 5 (3b. Abschnitt)

Hinsichtlich der allfälligen Übermittlung personenbezogener Daten nach § 21e Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 2 (§ 7 Abs. 6b des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes) verwiesen.

In § 21e Abs. 5 sollte klargestellt werden, ob die Bundesrechenzentrum GmbH als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig wird.

Im Hinblick auf die in § 21e Abs. 6 vorgesehenen Datenverarbeitungen sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden, für welche gesetzlichen Aufgaben die Datenverarbeitung eine wesentliche Voraussetzung ist.

#### Zu Z 8 (§ 33 Abs. 4):

In § 33 Abs. 4 sollte klargestellt werden, ob die Bundesrechenzentrum GmbH als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig wird.

### Zu Art. 8 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

#### Zu Z 9 (§ 32):

In § 32 ist nicht erkennbar, welche personenbezogenen Daten – insbesondere einer dritten, pflegebedürftigen Person – vom Arbeitslosen bekannt zu geben sind. Nachdem aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur solche Daten verwendet werden dürfen, die zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind, und es sich überdies bei den Daten zur Pflegebedürftigkeit dritter Personen um sensible Gesundheitsdaten handelt, sollte im Gesetzestext dargelegt werden, welche konkreten Daten in diesem Zusammenhang – insbesondere bei der schriftlichen Meldung nach § 32 Abs. 1 und der Glaubhaftmachung für die Abmeldung sowie der Bescheinigung nach Abs. 2 – verwendet werden.

#### IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

##### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) in der Fundstellenangabe anzuführen. Die vorgeschlagenen Einleitungssätze der Art. 4, 6, 11 und 13 wären daher entsprechend anzupassen.

In den Einleitungssätzen zu Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 wären dem Gesetzestitel jeweils die Abkürzungen nachzustellen (LRL 124).

Es wird angeregt, die Textierung der Novellierungsanordnungen der einzelnen Artikel auf ihre Einheitlichkeit zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf teilweise Abs. bzw. Paragraphen anfügt, die nicht der fortlaufenden Nummerierung entsprechen (vgl. etwa Art. 8 Z 10, Art. 9 Z 11, Art. 10 Z 2). Es wird nicht übersehen, dass diese Vorgangsweise weiteren in Planung befindlichen Novellen geschuldet ist; es wird dennoch eine Überprüfung der Absatz- bzw. Paragraphennummerierung angeregt.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Im Einleitungssatz ist das Zitat „BGBl. I Nr. XXX/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. XX/2013“ zu ersetzen.

Zu Z 1 (§ 14d Abs. 4)

Es wäre zu überprüfen, ob die Wortfolge „im Kalenderjahr“ am Ende der Bestimmung entfallen kann. Angesichts der Anknüpfung an das Kalenderjahr am Beginn der Bestimmung erscheint die Verdopplung entbehrlich.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1):

§ 19 Abs. 1 verfügt bereits in der geltenden Fassung über eine Z 29. Es wäre daher eine Z 30 anzufügen. Die Novellierungsanordnung sollte dann lauten: „§ 19 Abs. 1 wird folgende Z 30 angefügt:“

Zu Art. 3 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes):Zu Z 1 und 2 (§§ 3 Abs. 4 und 6a Abs. 4)

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im xxx wird im vierten Satz das Zitat „14a oder 14b“ durch das Zitat „14a, 14b oder 14c“, und im fünften Satz das Zitat „14a oder 14b“ durch das Zitat „14a, 14b oder 14d“ ersetzt.

Zu Art. 4 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):Zu Z 1 (§ 26l Abs. 1)

Die Bezeichnung „(Grundsatzbestimmung)“ in den Novellierungsanordnungen wäre fett zu formatieren (Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 3 (§ 39j Abs. 4)

In der Novellierungsanordnung sollte der Begriff „Ausdruck“ jeweils durch den Begriff „Wortfolge“ ersetzt werden.

Zu Z 5 und 6 (§§ 39w, 39x und 39y)

Die Novellierungsanordnungen sollten zusammengefasst und ihre Reihenfolge zur besseren Übersichtlichkeit geändert werden.

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)



Die Novellierungsanordnung hätte dann zu lauten: „§ 39w erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 39y“; folgende §§ 39w und 39y samt Überschriften werden eingefügt:“

Zu Z 8 (§ 14d Abs. 4)

Die Bezeichnung „(Grundsatzbestimmung)“ in den Novellierungsanordnungen wäre fett zu formatieren (Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 5 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z 7 (§ 22 Abs. 1 Z 5)

Der Verweis auf Z 10 sollte überprüft werden; § 3 Abs. 1 enthält keine Z 10.

Zu Z 10 (§ 49 Abs. 22 und 23):

§ 49 verfügt bereits in der geltenden Fassung über einen Abs. 22. Es wären daher die Abs. 23 und 24 anzufügen. Die Novellierungsanordnung sollte dann lauten: „§ 49 werden folgende Abs. 23 und 24 angefügt:“

Zu Art. 5 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z 1 (§ 8b Abs. 1)

In der Novellierungsanordnung wäre nach § 8b Abs. 1 ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Art. 8 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 12):

Es wird angeregt die maßgebliche Rechtsgrundlage des § 21c BPGG zu nennen.

Im Hinblick auf den Entfall der Regelungen betreffend die Kranken- und Pensionsversicherung im AIVG wird angeregt § 15 Abs. 1 Z 10 zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Fälle der Sterbebegleitung bzw. Begleitung eines schwersterkrankten Kindes werden künftig regelmäßig von Z 12 erfasst werden.

Zu Z 10 (§ 79 Abs. 135)

Folgende Umformulierung des Satzteils nach dem Strichpunkt wird vorgeschlagen: „für Ansprüche auf Grund von Vereinbarungen im Sinne der §§ 14a und 14b AVRAG, die vor dem 14. Jänner 2014 wirksam werden, gelten § 6 und Abschnitt 2a samt Überschriften in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter.“

Zu Art. 9 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 8):

Es wird angeregt die maßgebliche Rechtsgrundlage des § 21c BPGG zu nennen.

Zu Z 10 (§ 162 Abs. 3)

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im § 162 Abs. 3 wird am Ende der lit. b das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und am Ende der lit. c der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende lit. d wird eingefügt:“

Zu Art. 11 (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987):

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 11)

In der Novellierungsanordnung wäre vor § 34 ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Art. 13 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 24)

In der Novellierungsanordnung wäre der Ausdruck „Absatz 24“ durch den Ausdruck „Abs. 24“ zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen:

Verschiedentlich ist in den Erläuterungen von „Pflegekarenz“ bzw. „Pflegeteilzeit“ die Rede. Diese Tippfehler wären zu beseitigen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung fehlen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Einführung der neuen Kurzbezeichnung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen als „Sozialministeriumservice“.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

---

<sup>6</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

- Werden neue Bestimmungen vorgeschlagen, hat die Spalte „Geltende Fassung:“ frei zu bleiben, Hinweise wie „Derzeit nicht enthalten“ sind nicht zu geben. Dies gilt sinngemäß für den Entfall geltender Bestimmungen (insbesondere kein Hinweis „Entfällt.“ in der Vorgeschlagenen Fassung).
- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen. Bleibt eine Bestimmung unverändert, ist sie nicht in die Textgegenüberstellung aufzunehmen. Das ist im Entwurf nicht durchgängig umgesetzt. Insbesondere die Inkrafttretensbestimmungen wären jeweils daraufhin zu überprüfen, ob die als unverändert gekennzeichneten Abs. oder Z richtig wiedergegeben sind.

Die Textgegenüberstellung sollte auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetzestext sowie auf Tippfehler und Auslassungen (siehe etwa die Überschrift zu Artikel 1 sowie die § 14c Abs. 1 AVRAG) überprüft werden.


Bei Artikel 4 (Änderung des Landarbeitsgesetzes) wäre auf die richtige Bezeichnung als Grundsatzbestimmung oder unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu achten. Die Textgegenüberstellung zu §§ 39j, 39k und 285 bezeichnet etwa sämtliche Abs. als Grundsatzbestimmungen, obwohl sich darunter tatsächlich auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht findet.

Die Textgegenüberstellung zu Artikel 13 (Änderung des Familienlastenausgleichsfondsgesetzes 1967) fehlt (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Mai 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	bf.Jyl3t3Dloa5l4lITuL2Kzn1PJzoHyEVmfEBlaighkWQUYr2laxa1Ggg8+HjJXINa/ Al8wNPvFmlmccXlxxBccRW+keyDZzVXZ66Jbixf6+Z11sMJW2gU+FYQqk6Zf7ej7hv kA76gT0TPF4UBa5S1WoMd1oRAYXn9zelEjsVE=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T07:06:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	